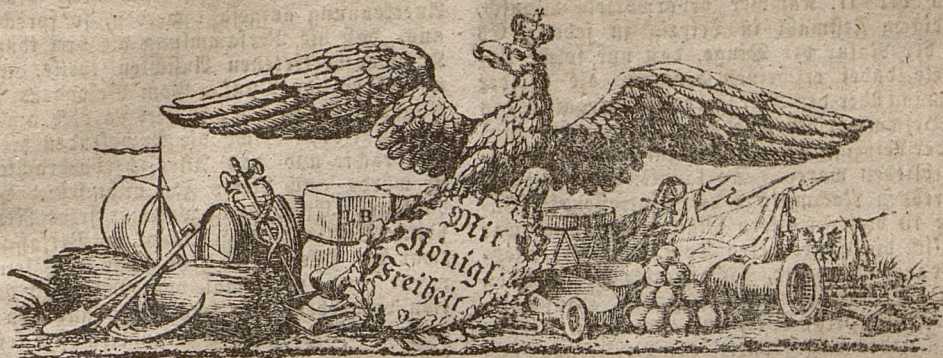


Königl. privilegirte Stettiner Zeitung.



Im Verlage von Herrn. Gottfr. Essenbart's Erben. (Interim. Redakteur: A. H. O. Essenbart.)

No. 64. Freitag, den 29. Mai 1846.

Berlin, vom 27. Mai.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Premier-Lieutenant von Frankenberg des Kaiser Franz Grenadier-Regiments und dem Steuer-Einnehmer George zu Villkallen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; so wie dem Regierungs-Rath Schrader zu Minden bei der von ihm nachgesuchten Amts-Entlassung den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen; und den Land- und Stadtgerichts-Assessoren von Dreßler zu Grätz, Menzel zu Birnbaum und Kaskel zu Lissa den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath zu verleihen.

Berlin, vom 28. Mai.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Fuchs zu Oppeln zum Landgerichts-Direktor bei dem Landgerichte in Breslau zu ernennen.

Großherzogthum Posen, vom 17. Mai.

(Nach. J.) Ein Bauer hiesiger Gegend glaubt auf Grund des allgemeinen Gerüdes, daß er und alle Bauern im Landbezirke seiner Guts herrschaft jagen und schießen dürfen, und nur verbunden sind, das Geschossene der Guts herrschaft auszuhandigen. Er hat daher auch kürzlich einen Hasen geschossen, bringt ihn dem herrschaftlichen Oberförster und erbittet sich von diesem ein Trinkgeld. Der Oberförster sagt ihm, er werde sein Trinkgeld schon später bekommen und denunziert

ihn wegen Jagdkontravention! Der Bauer hat allerdings jenes geglaubte Privilegium nicht. Er darf gesetzlich weder Wild sich aneignen bei Vermeidung der Strafe des Wilddiebstahls, noch auch nur schießen, ohne es sich aneignen zu wollen, wenn er nicht wegen Jagdkontravention bestraft werden will. Da alle begleitende Umstände der That es ganz unzweifelhaft ließen, daß der Bauer nie die Absicht hatte, sich den Hasen anzueignen, sondern vielmehr, ihn sofort abzugeben, so wird er auch nicht wegen Wilddiebstahl, sondern nur wegen Jagdkontravention bestraft, und zwar, ganz gesetzlich, nach §§. 27 und 43 des Publikandum vom 1. März 1794 mit 20 Thlr. Geldstrafe, oder da er diese bei seinem gänzlichen Unvermögen schwerlich bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe. Dieses ist wieder ein sprechender Beweis, in welchem Mißverhältnisse noch die Strafen der verschiedenen Vergehen untereinander stehen, woran grade die in Kollision mit dem Gesetz kommenden niederen Stände am ersten die Uebel der jetzigen Gesetzgebung kennen lernen müssen. Wie sehr ist die Befriedigung der Jagd-Lust, dieser noblen Passion, vor dem sicheren Schutze des Privat-Eigentumes des ganzen Volkes bevorzugt. Das Schießen eines Hasen, welchen der Schiessende sofort freiwillig zur Räthe des Jagdberechtigten giebt, wird mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe geahndet, die Entwendung einer Ege unter 5 Thlr. an Werth, wenn dabei keine erschwerenden Umstände obwalten und der Dieb sogleich gesteht, nur mit acht Tagen Gefängniß.

Leipzig, vom 25. Mai.

(D. A. 3.) Ein schönes Fest ist gestern bei uns begangen worden. Es erfüllte sich nämlich der schon früher von einem Kreise entschieden constitutioneller Männer bei einer Anzahl von Mitgliedern der II. Kammer bevorwortete Wunsch, sie zu einem Festmahl in Leipzig zu sehen. Es lag in der Natur der Dinge, daß nur solche Abgeordnete dabei erscheinen konnten, die bei der Abstimmung über den Antrag des Sondergutachtens in der Beschwerdesache Biedermanns und Genossen wegen der Leipziger August-Ereignisse in der Minorität geblieben waren. So langten denn mit dem von Dresden Nachmittags hier eintreffenden Wagenzuge 15 dieser wackeren Männer an, und zwar namentlich die Abgeordneten Todt, Eschcke, Wegler, Evans, Kewiger, Eschaffrath, Hensel (von Bernstadt), Joseph, Müller, Haben, Haukwalb, Heuberger, Kleeberg, Wolf und Dahnigen; ihnen schloß sich der Abgeordnete zur Vertretung von Handel und Fabrikwesen, Baudirektor Poppe, hier an. Die von Dresden Anlangenden empfing das Willkommen von wenigstens 6000—8000 sonntäglich angethaner, am Bahnhofs versammelter Menschen. Als sie eine Stunde später im Rosenthale im Schweizerhause erschienen, schmetterten ihnen Trompeten und Pauken entgegen und die zahlreichen anwesenden Gäste erhoben sich von ihren Sitzen. Das Festmahl selbst fand in den vereinigten Sälen des Schützenhauses statt und begann Abends 8 Uhr. Der Abg. Todt bemerkte in einem Toast, wie der Theil der gewöhnlich die Opposition genannten Fraction der II. Kammer, der hier anwesend sei, sich gefragt habe, was er da wolle oder solle? Ob es sich um ein Rechenschaftgeben, eine Anerkennung und Kräftigung zu neuem Wirken, vielleicht um ein Ausruhen handeln könne? Letzteres gewiß nicht, denn ihr Tagewerk sei nicht vollendet. Könne die genossene Aufnahme verleiten, an ein Fest der Anerkennung beinahe zu glauben, so möge ein so anmaßlicher Gedanke ihnen doch fern bleiben. Nicht blos Gelichter wie Volksblatt und Bayard, von denen man in dieser ehrenwerthen Versammlung eigentlich nicht sprechen sollte (großer Beifall), auch andere Organe hätten sich oft unzufrieden und zweifelnd über ihr Wirken geäußert. Nun wüßten sie sehr wohl, daß ihre Thaten zu wünschen übrig ließen; allein Alle befehle ein redlicher Wille in gleicher Weise. Wie der Sprecher darin seinem anwesenden oder abwesenden Kollegen nachzustehen hoffe und wünsche, so werde auch keiner ihm darin nachstehen wollen. Strebten sie nicht alle mit gleicher Kraft, so doch gewiß mit gleichem Willen. Freilich irre man zuweilen in dem einzuschlagenden Weg, und der für den besten und kürzesten gehaltene erweise sich nicht so. Allein mit einem guten alten Sprichworte zu reden: „Wenn die Herren vom

Nathhause kommen, sind sie am klügsten.“ Das habe er in Adorf erfahren und diese Erfahrung werde wohl auch in Leipzig gemacht worden sein. (Beifall.) Nachsicht sei ihnen geschenkt worden, und könne nun das Fest auch nicht als eins der Anerkennung aufgefaßt werden, so spreche es doch aus, daß die Versammlung die von ihnen in der Kammer vertretenen Ansichten theile, und dafür widme er ihr Dank. Vom Besondern zu etwas Allgemeinen zu kommen, sei es doch am Ende die Constitution, welche die Anwesenden hier zusammenbrachte und das Alles hervorbrachte. Ohne sie würde auch dieses Fest nicht sein. Mit ihrer dankbaren Erwähnung wolle er seine Rede schließen. Der noch junge Baum der Verfassung werde zwar der Pflege noch sehr bedürfen; seine Blüte werde noch manchmal vom Wehlthau der Reaction verdorben, sein schattiges Laub von Raupen verzehrt werden, ehe es herangewachsen sein werde, einen Schutz und Schirm gegen das Unwetter der Zeiten zu geben. Aber sollten wir darum den jungen Baum nicht um so eifriger pflegen? sollte man verzweifeln, wenn nicht alle Blüten reifen? Nimmermehr! Die mühevollen Pflege werde uns ihn nur um so werther machen, und die Geschichte lehre, daß noch keine Idee ohne Kampf zum Siege gelangte. Gewähre der Baum der Verfassung daher auch noch einen unzureichenden Schutz, so müßten wir uns darum nicht minder um ihn sammeln, „für ihn, durch ihn zum Kampfe; im Kampfe Muth, durch Muth zum Sieg! Hoch lebe unsere Constitution!“ Die Versammlung stimmte jubelnd zu.

Wien, vom 18. Mai.

(A. 3.) Während der vorgestrigen Vorstellung von Bauernfelds deutschem Krieger im Burgtheater, bei der Scene, wo ein Schuß fällt, erschloß sich ein junger Mann von etlichen und zwanzig Jahren auf einem Sperrsis im Parterre. Die Vorstellung war hierdurch kurze Zeit unterbrochen. Der größte Theil des Parterre-Publikums verließ das Theater. Von Seite des Hofes war an diesem Abend niemand zugegen. Der Leichnam des unbekannten Unglücklichen ist im hiesigen allgemeinen Krankenhause ausgestellt.

Galizische Grenze, vom 20. Mai.

Nach den heutigen Nachrichten aus Tarnow ist endlich der bekante Bauern-Anführer Szela, nachdem er seit 14 Tagen unter Aufsicht der Polizei gestellt war, am 15. d. M. verhaftet worden. Erst seit zwei Tagen erfuhr man dies im Publikum und auf dem Lande sollen die Bauern hierüber in sehr übler Stimmung sein. Gleichzeitig erfährt man, daß sein Sohn, der sich in Pilzno aufhielt, und der die Befehle an die Bauern Namens seines Vaters schrieb, ebenfalls festgenommen wurde. Es wird sich jetzt zeigen, ob Szela die Blutbefehle nicht auf eigene Faust er-

gehen ließ, und ob ihn nicht der Haß gegen die Unterdrücker der Bauern, die Gutsherren und ihre Mandatare, zu weit hinriß. Jederseits erregt sein Schicksal unter den Bauern die lebhafteste Theilnahme und wir glauben, daß die Regierung in dieser Sache in keiner geringen Verlegenheit sei. Die Roboten der Bauern für die Adelligen werden jetzt zwar geleistet, allein die Bauern stoßen die fürchterlichsten Drohungen gegen die Edelleute aus. Im Bobowicer Kreise haben mehrere Edelleute unter solchen Umständen gar keine Rebottage mehr verlangt. — In Kratau ist der Krankenstand der Besatzungs-Truppen sehr bedeutend.

Nürnberg, vom 14. Mai.

(Köln. 3.) Vorgestern wurden die Distrikts-Vorsteher unserer Stadt vor den Königl. Stadt-Commissar vorgeladen, welcher ihnen gleichsam Vorwürfe darüber machen wollte, daß in der mehrbesprochenen Jesuiten-Angelegenheit und der darauf erfolgten Aeußerung des Ministers des Innern in der Kammer gegen den Nürnberger Magistrat Schritte gethan, die der Regierung keineswegs angenehm sein können. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der letzten Eingabe an die Kammer der Abgeordneten gedacht, welche, obwohl dort ad acta gelegt, doch zur gehörigen Verbreitung unter die Deputirten gekommen ist. Die Distrikts-Vorsteher wurden aufgefordert, künftighin dergleichen Agitationen zu unterlassen; statt aller Antwort entgegneten dieselben jedoch, daß sie nicht fürchten wollten, in Zukunft wieder Veranlassung zu solchen Demonstrationen zu erhalten. Dieses furchtlose Verhalten der Distrikts-Vorsteher findet denn auch den allgemeinsten Anklang.

Rotterdam, vom 14. Mai.

Nach einem Schreiben aus Riga vom 6. Mai ist dort am 5. ein Ukas aus Petersburg angekommen, nach welchem die mit Gütern jeder Art beladenen Niederländischen Schiffe, welche nicht allein aus Niederländischen, sondern auch aus fremden Häfen ankommen, bis zum 15. Juli a. St. d. J. von der bis jetzt festgestellten Bestimmung einer Zollerhöhung von 50 pCt. frei sein sollen. Nach Verlauf dieses Termins tritt jedoch die frühere Bestimmung wieder in Kraft.

Paris, vom 22. Mai.

Der Minister des Innern hat im Interesse der öffentlichen Moral nicht nur alle Kindertheater von Paris schließen und auf den andern Theatern das Auftreten von Kindern auf das Strengste beschränken lassen, sondern jetzt auch ein Cirkular an die Präfekten gerichtet, sich jedem Auftreten von Kindern bei Seiltänzern, Kunstreitern, Mess- und Marktpektakeln u. s. w. entschieden zu widersetzen, bis zu diesem Zwecke ein besonderes die Kinder vor solchen Mißbräuchen schützendes Gesetz erlassen sein wird. Diese Maßregel wird

mit solcher Strenge ausgeübt, daß sogar an alle Grenzbehörden der Befehl ergangen ist, die bekannte Madame Weiß nach Wien mit ihrer Ballet-Pflanzschule nicht nach Frankreich hereinzulassen. — (Mad. Weiß ist bekanntlich in diesem Augenblicke in London, und schickt sich an mit ihren 56 Kindern eine Kunstreise nach Nord- und Süd-Amerika anzutreten, die fünf Jahre dauern soll.)

Der „Athar“ meldet die Ankunft des Grafen Pajol, eines der Adjutanten des Königs, aus Frankreich in Algier und erwähnt eines Gerüchts, nach welchem die Sendung des Grafen Pajol auf die beabsichtigte Dimission Marshall Bugeaud's Bezug habe, und der Herzog von Aumale mit dem General-Gouvernement von Algerien betraut werden solle. Dasselbe Journal theilt mit, daß wieder alle und jede Spur von den Bewegungen Abd-el-Kaders verloren sei.

Die niedrigere Notirung der Consols in London veranlaßte heute auf dem Fondemarkt anfangs einigen Rückgang; doch stellten sich am Schluß die Notirungen wieder her. In London besorgt man, Sir Robert Peel's Getreide-Einfuhr-Bill werde vom Hause der Lords verworfen werden. Die Eisenbahn-Aktien waren im Allgemeinen etwas matter gestimmt, mit Ausnahme der beiden Verfaller, die begehrt waren.

Warschau, vom 18. Mai.

(Schlef. 3.) Gestern ist der Kaiser um 6 Uhr Abends hier angekommen und im Pallaste Lazienki, wo ihn der Fürst Statthalter empfing, abgestiegen. Wie lange er sich hier aufzuhalten gedenkt, ist natürlich hier nicht bekannt, man muthmaßt jedoch, daß er sich mit Rücksicht auf die letzten Vorfälle in unserm Königreiche wohl längere Zeit in der Hauptstadt sowohl, als im Lande aufhalten dürfte. Nach den Aeußerungen der hiesigen Zeitungen, „erfüllten zahlreiche Menschenmassen die Straßen, durch welche der Monarch fuhr, und umgaben bis spät in die Nacht seine Wohnung, erfreut, daß sie durch die Gnade des Ewigen den allgeliebten Monarchen im erwünschten Wohlsein erblickten. Als es dunkel wurde, erlenchteten alle Bewohner Warschau's ihre Häuser und waren fröhlich und guter Dinge.“

London, vom 22. Mai.

Der „Great Western“ ist gestern mit Nachrichten aus New-York vom 7. d. M. in Liverpool angekommen, aber mit Ausnahme einiger wichtiger Bewegungen der Amerikanischen Land- und Seemacht an der Mexikanischen Gränze wird aus den Vereinigten Staaten nichts von Interesse gemeldet. In Betreff der Oregon-Angelegenheit verlautete nichts Bestimmtes; Herrn McLane, dem Amerikanischen Gesandten in London, waren wohl die im Congreß angenommenen friedlichen Resolutionen zugesertigt worden, aber ob damit

zugleich der Auftrag zur Erneuerung der Unterhandlungen mit England verbunden gewesen ist, weiß man nicht.

Der „Globe“ sagt in seinem Börsen-Artikel: In den Kreisen der City fängt man an, wegen des Schicksals der Kornbill im Oberhause einige Befürchtung zu hegen. Es heißt, daß die Stantley'sche Partei zum Zwecke eines Sturzes des Ministeriums fest zusammen halten und ihre äußersten Kräfte aufbieten werde; sollte ihr aber die Verdrängung des Ministeriums wirklich gelingen, so giebt es schwerlich einen einsichtsvollen Mann, der da glaubt, daß ein aus Schutzmännern bestehendes Cabinet sich 14 Tage lang halten könne. Am meisten befürchtet man in den kaufmännischen Kreisen, daß im Falle einer Verwerfung der Kornbill eine Verunsicherung an das Land erfolgen werde, was den Handel ausnehmend hemmen, ja, sogar höchst wahrscheinlich dem aktiven Sommerhandel vollkommen Einhalt thun würde. Man wünscht daher in der City angelegentlich, daß die definitive Entscheidung sobald als möglich vor sich gehen möge. Auch die Handelsnachrichten aus Indien werden als ungünstig betrachtet und besunden keine Fortdauer des Besserwerdens.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 20. Mai. (D. A. Z.) Bekanntlich hat sich der Sparverein des Herrn Riedke eines großen Interesses zu erfreuen, und ähnliche Vereine verbreiten sich über den ganzen Kreis unserer Hauptstadt. Diese Sparvereine haben das materielle Bedürfnis der untern Klassen im Auge; sehr interessant war uns nun in diesen Tagen die Entdeckung, daß in der ärmsten Gegend unserer Stadt ein Verein besteht, bei dem die Sorge für des materielle Wohl mit religiösen Zwecken verbunden ist. Der Consistorialrath von Gerlach hat nämlich in seiner Gemeinde ein Candidaten-Convict eingerichtet, worin sich jetzt fünf Candidaten befinden. Diese Candidaten müssen dem Geistlichen in der Seelsorge behülflich sein, und zwar so, daß er jedem einen bestimmten Distrikt in der Seelsorge zuwie. Da aber eben in dieser Gemeinde die Armuth Berlins am größten, so kam man bald auf den Gedanken, daß ohne Armenpflege alle Seelenpflege unmöglich sein werde, und deshalb entstand ein Verein „zur Beförderung der Sparsamkeit und Sittlichkeit“. Er besteht aus 36 Mitgliedern, jedes Mitglied hat einen besondern Distrikt zu besorgen; die Gemeinde ist also in 36 Distrikte eingetheilt. Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich dahin, daß die Armen für die Einlage eines Erspartheils billige Lebensmittel erhalten.

(D. A. Z.) Zu der im Thiergarten gelegenen Kirche wurden durch ihrem Sprengel angehörige Privaten gegen 80,000 Thlr. als außerordentliche Betheiligungsgaben aufgebracht. Betrachtet man

den Umstand, daß im genannten Viertel fast lauter begüterte Bürger, welche noch überdies meistens der höheren Beamtenwelt angehören, wohnen, und daß ferner sehr hohe Personen bei Aufbringung dieser Geldsumme sehr bemüht waren, so kann das Resultat nicht weiter überraschen.

Berlin. Nach der Allgemeinen Preussischen Zeitung hat der König das erledigte evangelische Bisthum zu Jerusalem dem Herrn Gobat verliehen. Sohn einer Deutschen Christlichen Bauernfamilie im Canton Bern, gebildet in der Missions-Anstalt zu Basel und unter de Sacy zu Paris, hat er viele Jahre in Aegypten, Abyssinien und Syrien als Missionar gewirkt und ist jetzt Direktor des protestantischen Collegiums zu Malta. Seine Frau ist eine Tochter des bekannten Stifeters und Vorstehers der großen Armen-Erziehungs-Anstalt in Benggen, des Herrn Zeller.

Berlin. Durch das neueste Heft des „Publicist“ erfahren wir, daß sich in Berlin ein „Centralverein für Enthaltbarkeit von spirituellen Getränken in der Provinz Brandenburg“ gebildet hat. Vorsitzender ist der Geheime Ober-Tribunals-Rath Hassenpflug. Dieser Verein giebt auch eine Zeitschrift heraus, worin gesagt wird, daß sich der Verein der Wiedertäufer in Berlin dem Vereine angeschlossen habe. Es bestehen jetzt in Berlin acht Enthaltbarkeits-Vereine mit 4000 Mitgliedern; ein Fünftel derselben sind Frauen.

Unter der Aufschrift: die Vertretung des Laienstandes in der bevorstehenden evangelischen General-Synode, enthält der „Rhein. Beob.“ Folgendes aus Berlin, 18ten Mai: Die „Schlesische“ und „Hamburger neue Zeitung“ haben in Betreff der bevorstehenden Generalsynode eine große Entdeckung gemacht: der Laienstand ist nicht vertreten! Es ist augenscheinlich, daß diese vermeintliche Entdeckung auf einer bloßen Begriffsverwirrung beruht. Die Landtagsabschiede haben allerdings unter ihrem wichtigsten Ergebnissen auch die Königl. Willenserklärung enthalten, der evangelischen Kirche eine Verfassung zu gewähren, welche die Betheiligung der nichtgeistlichen Gemeindeglieder an den Gemeindeangelegenheiten festsetze und regle. Die bevorstehende Synode wird diese Regelung als eine ihrer Hauptaufgaben zu betrachten haben. Allein eben darum, weil über die Modalität der einzuführenden Presbyterialverfassung noch gar nichts festgestellt ist, war es ja von selbst unmöglich, die Gemeinden schon bei der abzuhaltenden Synode zur Theilnahme zuzuziehen, was doch bei dem Einwande, der Laienstand sei nicht vertreten, einzig und allein vorgeschwebt haben kann. Es würde sogar, analog dem Beispiel der früheren Kreis- und Provinzialsynoden, ganz natürlich gewesen sein, wenn auch die Generalsynode in Ge-

mäßigkeit der bis jetzt bestehenden Gesetzgebung lediglich aus Geistlichen und etwa noch aus den verwandten Behörden, den Consistorialpräsidenten und Abgeordneten der theologischen Facultäten zusammengesetzt worden wäre.

Der Thäter eines jüngst in Leipzig während der Messe geschenehen großen Uhren-Diebstahls ist neulich in Berlin ergriffen worden. Man hat fast den ganzen Bestand der gestohlenen Uhren, deren Werth sich auf 1500 Thlr. belaufen soll, bei demselben vorgefunden.

Die neue Bankordre und die Vossische Zeitung.

Breslau, 20. Mai. (Schles. Ztg.) Der Artikel über die Königl. Verordnungen vom 11. April d. J. in No. 109 der Vossischen Zeitung kann von uns nicht mit Beifall begrüßt, sondern es können dadurch nur neue und erhebliche Bedenken angeregt werden. Diese Anregung wird durch die Zweideutigkeit, oder den Mangel eigentlich schlagender Gründe einer amtlichen Vertheidigung, — wenn solche auch nicht offiziell als solche sich ankündigt, sondern in dieser Eigenschaft nur vermuthet wird — sehr leicht gegeben. Man ist bald versucht, zu glauben, daß eine schwach vertheidigte Sache wirklich schwach sei, während sie dieses vielleicht nicht ist, und die Schwäche sich nur auf der Seite des Vertheidigers vorfindet. Wir wollen gern die Meinung aufstellen, daß es sich hier vielleicht in dieser Art also verhalten werde, und man wolle uns dafür vergönnen, mit der Vossischen punktweise zu disputiren, und sie mit einigen kritischen Anmerkungen zu begleiten. 1) Die Vossische Zeitung behauptet: von einem Bedenken gegen die Emission von 10 Millionen Banknoten, welches aus dem Eide der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden entnommen wäre, könne deshalb nicht die Rede sein, weil es sich hier um eine Allerhöchste Cabinetsordre, nicht um den Befehl einer controllirenden oder verwaltenden Staatsbehörde handele, und weil die Hauptverwaltung doch nicht geschworen habe, einer Königl. Cabinets-Ordre nicht Folge zu leisten! — Dieser Grund muß allerdings vorweg einen düstern Schatten auf die Vossische Zeitung werfen und Argwohn erregen. Denn die Aufstellung ist so total unrichtig, daß wir die Vossische Zeitung bei Lesung dieses Grundes zunächst nur im Verdacht ironischer Experimente hatten. Allerdings lautet der Eid anders, und die Legislation wird daher diese Argumentation der Vossischen Zeitung nur desavouiren, und ihre Vertheidiger werden den andern Grund klar machen müssen, daß es sich hier keinesweges um einen Verstoß gegen das Gesetz vom 17. Januar 1820 und den abgeleisteten Eid der Beamten handele,

unter welcher Form die neue Maßregel ausgegangen sei. Denn der vorgeschriebene Eid lautet ja lesbar und verständlich (Gesetzsammlung 1820 S. 38): „Ich — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen feiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Präsidenten (Mitgliede) der Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen ich treu und gehorsam sein, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, überhaupt aber mich bei Verwaltung dieses Amtes nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens richten und dieselbe überall befolgen will. Insbesondere schwöre ich, weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument, hinaus über den Betrag desjenigen Staatsschulden-Etats, welcher in der Gesetz-Sammlung der oben erwähnten Verordnung beigelegt ist, auszustellen, oder durch Andere ausstellen zu lassen, insofern solches nicht auf dem Art. II. der Verordnung vorgeschriebenen Wege in Zukunft festgesetzt wird. Ferner gelobe ich, mit allem Fleiße und allem Nachdrucke darauf zu halten, und dafür zu sorgen, daß die in diesem Etat verzeichneten Staatsschulden prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der vorgeschriebenen Art amortisirt werde. Endlich schwöre ich, daß ich mich von Erfüllung dieser Pflichten durch keine Befehle oder Anweisung einer, selbst nicht der höchsten Staatsbehörde, sie sei verwaltend oder controllirend, noch persönlich von irgend einem Staatsbeamten, auch nicht durch Vortheil oder Furcht, durch Nebenabsichten oder Leidenschaften abhalten lassen, sondern nach meinen besten Kräften die bereits angeführte Verordnung vom 17. Januar 1820 aufrecht erhalten will, so wahr mir Gott helfe &c.“ So lautet der Eid wörtlich, und wenigleich die Vossische Ztg. durch Herausgreifung der Worte: „Staatsbehörde, sie sei verwaltend oder controllirend“, einen Schein für das Gegentheil aufzustellen sucht, so wird doch wohl Niemand in Zweifel sein können, was man unter der höchsten Staatsbehörde zu verstehen habe. Dem Sinne nach aber, welcher dem Eide in Verbindung mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 beizulegen ist, kann über die Anstößigkeit und Gefährlichkeit der Vossischen Interpretation kein Bedenken obwalten, da es sich ja gerade darum gehandelt hat, durch dritte Depositare und Administratoren, hierzu durch besonderen Eid verpflichtet, eine ganz absolute, verlässbare Bürgschaft für die Gläubiger und das Land hinzustellen, diese Bürgschaft aber, wenn sie durch eine Cabinets-

ordre im Prinzip revocable wäre, ganz bedeutungslos sein würde. Wir können und müssen überzeugt sein, daß es im Sinne der Legislation sich nur um die Frage gehandelt hat: daß durch die Verordnungen vom 11. April d. J. das Staatsschulden-Tilgungsgesetz vom 17. Januar 1820 wirklich und wahrhaftig nicht alterirt werde. In dieser Beziehung lassen wir uns ferner auf eine Erörterung ein, müssen jedoch noch wider den Nothbehelf der Boffischen Zeitung: daß über das Faktische der in Rede stehenden Frage durch das Cabinet ohne Widerrede entschieden werden könne, Verwahrung einlegen. Jenes Gesetz bildet einen Vertrag, über dessen Inhalt und Auslegung Einer der Contrahenten nicht entscheiden, sondern mit getreuer Anführung der ihn leitenden materiellen Gründe seine Willensmeinung nur zu erkennen geben kann. Insofern also, als dieses geschehen soll, anerkennen wir das Beginnen der Regierungspresse sogar als ein löbliches, da uns dadurch zum Vortrage unserer wohlgemeinten Bedenken um so mehr Gelegenheit gegeben wird.

2) Die Boffische Zeitung behauptet: daß eine wesentliche Aenderung der früheren Bankzustände deshalb nicht eingetreten sei,

- a) weil die Bank für die zu emittirenden Banknoten Deckung bekomme, und weil, wenngleich die Möglichkeit eines Verlustes an der Deckung durch Werthverminderung und Ausfall nicht ausgeschlossen sei, dieses Argument schon an sich selbst nichts beweise, da sonst die Bank gar keine Handlung, aus welcher für sie eine Zahlungs-Verbindlichkeit entstehe, vornehmen, z. B. also auch für die von ihr übernommenen Depositen keine Garantie leisten könne;
- b) weil die Befugniß der Bank zur Emission von Banknoten schon durch das Reglement vom 29. October 1766 verliehen, und bis zur Cabinetsordre vom 5. Dezember 1836, welche aus ganz anderen Gründen eine „Suspension“ dieser Befugniß angeordnet, auch wirklich ausgeübt sei.

Den Satz zu a. umgiebt der Ref. mit einigen, unsers Erachtens etwas verunglückten Theoremen, nämlich: daß die Banknote kein Schuldschein, sondern eine gegen Deckung ausgehändigte Anweisung, und zwar auf baares Geld, sei, welches der Bankinhaber voransetzlich besitze, und der Zettelinhaber als Darlehn empfangen solle, — ferner: daß die meisten Bankgeschäfte nur durch gegenseitige Abrechnung operirt werden, — endlich, daß ein etwa vorkommender geringer Verlust bei den Deckungen das einen Umsatz von 300 Mill. Thaler machende Institut nur wenig in Verlegenheit bringen könne. Diese Sätze sind ganz einflusslos auf die vorliegenden Fragen, zugleich aber auch theils unrichtig, theils unangebracht. Wie

viel Umsatz ein kaufmännisches Institut macht, entscheidet über die Sicherheit desselben nichts, und dieses Moment würde vielmehr gerade umgekehrt beweisen, da die Vertretungs-Verbindlichkeit des Bürgen für ein solches Institut — und dieses ist der Staat für die Bank — vermöge der Vergrößerung der Geschäfte ebenfalls größer wird. Die Form der Geschäfts-Operationen durch Contraction (Ab- und Zuschreibung) entscheidet ebenso wenig für materielle, sachliche Fragen, da zuletzt doch immer bezahlt werden muß. Die Definition der Banknote als einer Anweisung ist zwar ihrer Form nach ganz richtig, — was soll indeß damit ausgerichtet sein? Sind die Kassen-Anweisungen nicht auch Anweisungen, bilden sie indeß nicht wirklich und anerkanntermaßen (§. 18 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 und des Beilage-Etats) eine Staatsschuld? Wie man die Urkunde über eine Staatsschuld nennt, ob einen Schein oder eine Anweisung, ist für den praktischen Zweck ganz gleichgültig, um so viel mehr, als im eigentlichen technischen Sinne ohnehin der Begriff der Anweisung oder Assignment auf die hier vorliegenden Verhältnisse nicht paßt, wo es sich lediglich um den schriftlichen Befehl des Bank-Directorii an die ihm untergeordneten Kassen zur Auszahlung des Valeur an den Inhaber und das hinzugefügte Paß handelt: daß alle Königl. Kassen dieses Papier geldgleich anzunehmen gehalten sind, der Staat mithin die jeden Augenblick zu realisirende selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat. Ueber dieses ganz juristische Moment geht der Ref. der Boffischen Ztg. mit behutsamem Stillschweigen hinweg, und verbirgt sich plötzlich in den ganz monströsen Satz: daß der Empfänger der Banknoten ein Darlehensnehmer sei. Dies ist geradezu eine Absurdität, da die Absicht auf ein Darlehn bei beiden Contrahenten fehlt, Anweisung und Darlehn auch ganz verschiedene Rechtsgeschäfte sind.

Wir meinen hiermit die Umgebungen beseitigt zu haben, welche uns bisher von den zwei Fundamentalsätzen des Ref. der Boffischen Zeitung trennten: daß nämlich zu a. eine Vermehrung der Staatsschuld durch die neue Banknoten-Ausgabe, wegen der dagegen zu empfangenden Deckungen, nicht eingetreten sei, und daß zu b. der Akt ohnehin zu den gesetzlichen, nur durch eine Suspension unterbrochenen Befugnissen der Bank gehöre. Wir lassen unsere Bedenken hiegegen laut werden, im Voraus bittend, dieselben nur als gegen den Bankreferenten der Boffischen Ztg. gerichtet anzusehen, indem wir eines etwaigen gründlicheren Vertheidigers dieser Angelegenheit gern gewärtig bleiben werden. Wir sind indeß genöthigt, die umgekehrte Ordnung des Bankref. zu beobachten,

da bekanntlich die Legitimationsfrage zu den Vorfragen gehört. Mitbin haben wir zu b. zu erinnern, daß die Befugniß der Bank zur Emission von Banknoten aus dem Reglement vom 29sten October 1766 keinesweges unverändert blieb, nachdem das Staatsschuldenentilgungs-Gesetz vom 17ten Januar 1820 publicirt war. Das Reglement vom 29sten October 1766 hatte zunächst diese Emissions-Befugniß nicht unbegrenzt zugelassen, vielmehr lautet Art. 7 wörtlich: „Da Wir auch zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion Banknoten zu creiren, so wollen wir, daß besagte Banknoten mit unsern Gold- und Silbermünzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori wider Willen an Zahlungstatt angegeben werden sollen.“ (Kabe, Samml. Preuß. Gesetze Bd. 1. Abth. 3 S. 266.) Die Bank war hiernach mit bestimmten Instruktionen über die „Proportion“ (das Limit) versehen, und hing dieserhalb fortwährend von der Königlichen Controлле ab, wobei es nicht zweifelhaft gewesen sein würde, daß Friedrich der Große, wenn mit Ueberschreitung der von ihm vorgeschriebenen „Proportion“ Banknoten ausgegeben worden wären, solche Zettel als gegen den Befehl ausgestellt, für ganz ungültig erklärt, und den treulosen Beamten hätte abstrafen lassen. Indessen sind solche Treulosigkeiten nie begangen, und die Banknoten sind nie in großer Zahl ausgegeben, auch, wenn wir den unmittelbar mit der Bank verkehrenden Kaufmannstand abrechnen, wenig coulant geworden. Die Ursachen lagen wohl in dem damals viel höheren Werthe des Geldes, dem Mangel der jetzigen Hypotheken, der wenig gekannten und schwierigen Rechtspflege, und der aus allen diesen Umstände sehr natürlich erwachsenen Unlust zu Geschäften überhaupt. Der Beweis aber, wie gering dies ganze Banknotengeschäft gewesen, liefert wohl die Cabinets-Ordre vom 5. December 1836, da darin der ganze Betrag der damals als überflüssig eingezogenen Banknoten nur auf drei Millionen Thaler bezeichnet ist, für welche, noch jetzt rullirende, Cassen-Anweisungen „zur Erleichterung des Geldverkehrs“ ausgegeben wurden. Wenn nun behauptet wird: die alten Befugnisse der Bank seien wiederhergestellt, so vergißt der Bankreferent, daß die Bankdirection stets ihr Limit gehabt haben, und dieses angegeben werden muß. Wir haben aber ferner behauptet, daß die Befugniß der Bank zur Banknoten-Emission durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 wesentlich umgeändert ist. Denn der Etat weist die nicht zu vergrößernde unverzinsliche Kapitalschuld auf 11,242,347 Thlr. (die gesammte Staatsschuld

mit Einschluß der verzinslichen von 180,091,720 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., auf 191,334,067 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.) nach, und dieser Etat soll nach §. 2 für immer geschlossen sein. Es fragt sich nun höchstens: ob die damals ausgegebenen Banknoten bereits in dieser Etatssumme enthalten waren oder nicht. War dieses der Fall, so ergiebt sich die Entscheidung ganz von selbst. Denn die Bank war dann an das damalige Quantum gebunden, da sie vermöge der Abschluß-Erklärung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 keine neuen Verbindlichkeiten anders, als für ihre eigene Rechnung und Gefahr, mithin keineswegs mehr unter der Bürgschaft des Staates eingehen konnte. Ausgeschlossen, und zwar ipso jure, und unangesehen die Special-Verpfändungs-Ordre Friedrichs des Großen vom 18. Juli 1768 zur Sicherheit derer bei der Bank zu belegenden Depositen und Pupillen-Gelder, sind allerdings von dieser Gewährleistungsfreiheit des Staates alle baaren Deposita, da dasjenige, was die Bank unter der Bedingniß der Wiedererstattung baar empfängt, unter allen Umständen vom Staate vertreten werden muß. Dieser Fall ist, wir wiederholen es, ein ganz anderer, und es ist mindestens eine Ungehörigkeit des Bankreferenten, wenn er den Fall baar empfangener Valuta zur Vergleichung bringt, da die Bank bei einem Deponenten unmöglich verlieren kann, eben, weil sie das Depositum schon hat. Waren dagegen die am 17. Januar 1820 ausgegebenen Banknoten in den Staatsschulden-Etat nicht aufgenommen*), so könnten wir dies nur als einen Fehler bezeichnen, welcher indeß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Dez. 1836 vollkommen und gewissenhaft reparirt wurde. Denn, wenn auch die kleine Summe von drei Millionen, — und so viel betrug wahrscheinlich die Banknoten damals noch nicht — bei der Aufrechnung vom Jahre 1820 übersehen waren, so wurde dies ungeschehen gemacht, da dafür Cassen-Anweisungen gegen Niederlegung von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe ausgegeben wurden. Nachdem solchergehalt die Sache in Ordnung gebracht ist, kann doch fernerhin von einer Berufung auf die älteren Gesetze, auf denen das jetzige Preussische Staatsschuldenwesen vermöge des Gesetzes von 1820 nicht mehr beruhet, die Rede nicht mehr sein! Aus einem eigenen Fehler in der Ver-

*) Dieser Fall bedünkt uns nach der Cabinetsordre vom 21. Dec. 1824, welche die Banknoten ganz unerwähnt läßt, wahrscheinlich, es läßt sich indeß aus den durch die Gesetzesammlung publicirten Gesetzen eine völlige Gewißheit nicht ermitteln, da die einzelnen Bestandtheile der unverzinslichen Staatsschuld in dem Etat vom 17. Januar 1820 nicht speciell aufgeführt sind.

undengs- und Schulden-Manifestation sind, so viel man hierüber geschichtlich erforscht hat, noch niemals Rechte für den Manifestanten erwachsen! Es bleibt demnach die Frage stehen: weshalb man wohl den durch die Drore vom 5. Dezember 1836 vorgez. Weg: Kassen-Anweisungen in Stelle von Banknoten, gegen Pfanddepot von Staats-Schuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, auszugeben, verlassen hat?

Theater.

Indem wir leider erst durch die Zeitung No. 63 erfahren, daß der Königl. Hof-Schauspieler Herr Döring, auf seiner Rückreise nach Berlin begriffen, uns durch einige Gastrollen — sehr, sehr wenige, hören wir, — erfreuen werde, sind schon zwei derselben an uns vorüber gegangen. Der noch schwebende Streit: ob Döring ein rein genialer, oder ein mehr reflektirender Künstler sei? mag hier um so mehr auf sich beruhen, als die Entscheidung — wenn die Frage an sich zu einer befriedigenden Lösung überall reif ist — mit Dörings berühmten Leistungen selbst so gut als gar nichts zu thun hat. Döring ist eine reich begabte Individualität, er glänzt unter den ersten Bühnen-Künstlern unserer Zeit, und Namen so wie seine Bedeutung haben durch ganz Deutschland Anklang gefunden und sich Geltung verschafft. Er dürfte nur sehr Wenigen nachstehen.

Sein Banquier Müller, Liebes-Protokoll, ist ein durch und durch gelungenes Bild, von der überraschendsten Wahrheit — einer Wahrheit, die vielleicht hier weniger ergreift, als die Originale dieser reichen Gattung hier weniger zur Hand liegen. Hier fehlt der, wir möchten sagen, typischen Färbung weder die schillernde Nuancirung, noch der prahlende Glanz der Sattung, welche unser Döring so vollständig repräsentirt.

Döring's Lafarge ist, so glauben wir, in jeder Scene ein Kunstwerk. Anlage und Ausführung sind gleich meisterhaft, die Masken in den beiden letzten Aufzügen sind unübertrefflich: die Darstellung ist für den Kunstkenner ein hoher Genuß; allein für das Publikum überhaupt nicht in seinem beinahe dauernden Kampfe mit dem bitteren Ernste des Lebens! — Es will Neues, Heiteres — will nicht erinnert werden an Gemeinheit, an Verbrechen durch schändliche Geldgier, denen es — wie dieses Drama sie vorführt — an jeder Poesie gebricht, und deren Form sogar der Schatten jeder Elasticität abgeht.

Barometer- und Thermometerstand bei E. F. Schulz & Comp.

Mai.	9	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Vierter Linien auf 0° reduziert.	26.	334.05"	334.82"	335.10"
	27.	335.05"	334.34"	333.91"
Thermometer nach Réaumur	26.	+ 9.8°	+ 10.5°	+ 7.8°
	27.	+ 7.4°	+ 10.2°	+ 5.6°

Am ersten Pfingstfeiertage, den 31. Mai, werden in den hiesigen Kirchen predigen:

- In der Schloß-Kirche:
Herr Prediger Palmié, um 8½ U.
Konsistorial-Rath Dr. Schmidt, um 10½ U.
Kandidat Dr. Sachse, um 1½ U.

In der Jakobi-Kirche:

- Herr Prediger Fischer, um 9 U.
Prediger Schiffmann, um 1½ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält
Herr Prediger Fischer.

In der Peters- und Pauls-Kirche:

- Herr Prediger Hoffmann, um 9 U.
Herr Prediger Moll, um 2 Uhr.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält
Herr Prediger Hoffmann.

In der Johannis-Kirche:

- Herr Divisionsprediger Budy, um 8½ U.
Herr Pastor Teschendorff, um 10½ U.
Herr Rektor Cazale, um 2½ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält
Herr Pastor Teschendorff.

In der Gertrud-Kirche:

- Herr Prediger Jonas, um 9 U.
Prediger Jonas, um 2 U.

Deutsch-katholische Gemeinde.

In der Aula des Gymnasiums predigt am ersten Pfingstfeiertage, den 31. Mai, Vormittag 9 Uhr:
Herr Pfarrer Gengel.

Am zweiten Pfingstfeiertage werden predigen:

In der Schloß-Kirche:

- Herr Prediger Palmié, um 8½ U.
Prediger Schiffmann, um 10½ U.
Prediger Beerbaum, um 1½ U.

In der Jakobi-Kirche:

- Herr Pastor Schünemann, um 9 U.
Herr Kandidat Collier, um 1½ U.
Die Beicht-Andacht am ersten Feiertage um 3 U. hält
Herr Pastor Schünemann.

In der Peters- und Pauls-Kirche:

- Herr Prediger Moll, um 9 U.
Prediger Hoffmann, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am ersten Feiertage um 3 U. hält
Herr Prediger Moll.

In der Johannis-Kirche:

- Herr Divisions-Prediger Budy, um 8½ U.
Herr Pastor Teschendorff, um 10½ U.
Conrector Hellert, um 2½ U.
Die Beicht-Andacht am ersten Feiertage um 3 U. hält
Herr Pastor Teschendorff.

In der Gertrud-Kirche:

- Herr Prediger Jonas, um 9 U.
Nachmittags 2 Uhr: Vorlesen.

Deutsch-katholische Gemeinde.

In der Aula des Gymnasiums predigt am zweiten Feiertage, Vormittags 9 Uhr:
Herr Pfarrer Gengel.

In der hiesigen Synagoge predigt am Wochen-feste, Sonntag den 31sten d. M., Morgens 10 Uhr:
Herr Rabbiner Dr. Meisel.

Getreide-Markt-Preise.

Steintn, den 27. Mai 1846.

	2 Thlr. 15 gr.	des 2 Thlr. 17½ gr.
Weizen,	2	23½
Roggen,	1	23
Gerste,	1	12½
Hafers,	1	5
Erbsen,	1	25